

Verflochtenheit aller Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens, der geschärfte Sinn für die eigene Lebenskompetenz erzwingt gegenseitige Duldung, Respekt voreinander, Aufeinanderhören.

Hans Rotter Gewissen als erste Entscheidungsinstanz

Im folgenden wird ein kurzer Überblick darüber geboten, welche Fragen zum Thema Gewissen sich heutige Moraltheologie stellt. Dabei werden selbstverständlich auch die zum Teil gegensätzlichen Aussagen zum Gewissen bei verschiedensten Philosophen und die unterschiedlichen Sichtweisen auch innerhalb von Theologie und Kirche vorgestellt. Für die Ausbildung des Gewissens sind die verschiedenen Bezugspersonen von besonderer Bedeutung. Tenor der Aussagen: „Das Gewissen hat die Aufgabe, die verschiedenen für ein ethisches Urteil bedeutsamen Komponenten zu einer Synthese zu bringen.“ red

Verschiedene, zum Teil widersprüchliche Gewissensbegriffe

Das Verständnis des Gewissens hat eine reiche, vielfältige Geschichte¹ durchgemacht. Darin geht es nicht einfach um die Suche nach dem „objektiv“ richtigen Verstehen, sondern um verschiedene Begriffe vom Menschen, um verschiedene Weltanschauungen, die sich im jeweiligen Gewissensbegriff ausdrücken. Wenn z. B. die Hl. Schrift für das Gewissen den Ausdruck „Herz“ oder „Herz und Nieren“ verwendet, dann klingt hier Herzlichkeit an, Affekt, Gefühl, Einfühlung, Betroffenheit. Das sind andere Nuancen, als wir sie im Begriff „Gewissen“ (syneidesis, conscientia) finden, wo es in erster Linie um Wissen, Rationalität und Intellekt geht. Wenn die Hl. Schrift zudem den Begriff „Auge Gottes“ verwendet, dann wird hier deutlich, daß das Gewissen nicht nur als Einsicht eines individuell verstandenen Menschen zu verstehen ist, sondern als Herausforderung, sich vor Gott für sein Handeln zu verantworten. Offensichtlich kann sich ein biblisch orientierter Gewissensbegriff nicht einfach mit rationalen Kategorien begnügen, sondern muß Aspekte wie Wille, Freiheit, Liebe, Güte, Vertrauen, Kommunikation usw. betonen.

Die Betrachtung des Gewissens von verschiedenen Seiten her konnte in der Geschichte zu ganz widersprüchlichen Aussagen führen. So betonen etwa Kant, Fichte und Hegel sehr nachdrücklich die Unfehlbarkeit des Gewissens und wollen damit sagen, daß man im Gehorsam ge-

¹ Vgl. J. Stelzenberger, Syneidesis – Conscientia – Gewissen, Paderborn 1963.

gen sein Gewissen unfehlbar gut handelt, weil ja das sittlich Gute gerade dadurch zu definieren ist, daß jemand in Übereinstimmung mit seinem Gewissen handelt. A. Schopenhauer meint hingegen, daß sich mancher wundern würde, „wenn er sähe, woraus sein Gewissen, das ihm ganz stattlich vorkommt, eigentlich zusammengesetzt ist: etwa aus $\frac{1}{5}$ Menschenfurcht, $\frac{1}{5}$ Deisdämonie, $\frac{1}{5}$ Vorurteil, $\frac{1}{5}$ Eitelkeit und $\frac{1}{5}$ Gewohnheit“². Das ist offensichtlich eine Perspektive, in der der Irrtum ohne weiteres Platz hat. Ähnliches gilt für andere empirisch orientierte Theorien vom Gewissensbegriff, wie z. B. dem von Sigmund Freud.

Natürlich werden diese verschiedenen Betrachtungsweisen nicht willkürlich gewählt, sondern sie ergeben sich aus den großen Anliegen und Bedürfnissen und überhaupt dem geistigen Horizont einer Zeit. Deshalb kann es auch heute nicht genügen, beim Verständnis des Gewissens etwa auf Thomas von Aquin oder Immanuel Kant zurückzugreifen. Wir werden vielmehr die entscheidenden Perspektiven unserer Theologie und unseres Menschenbildes einzubringen haben. Insbesondere ist dabei eine individualistische Sicht des Menschen zu überwinden und der kommunikative Aspekt auch des Gewissens zu betonen.

Tatsächlich geschieht die Gewissensbildung von Anfang an in einem kommunikativen Prozeß. Schon wenn sich der Säugling an eine bestimmte Ordnung gewöhnen muß, geschieht das nicht aus seiner eigenen Einsicht, sondern durch den Einfluß der Mutter. Und wenn sich die ersten Grundcharakteristika des Gewissens herausbilden, etwa in Richtung Strenge, Gewissenhaftigkeit, Ängstlichkeit, Skrupellosigkeit, Leichtfertigkeit usw., stehen auch sie im Zusammenhang mit den Erfahrungen, die das Kind im Umgang mit seiner Umwelt macht.

Es ist verständlich, daß für diese emotionale Formung des Gewissens die wichtigsten Bezugspersonen des Kindes die größte Bedeutung haben. Mutter, Vater, Geschwister, Spielkameraden, Kindergartentante, Lehrer und Seelsorger sind hier in erster Linie zu nennen. Andere, vielleicht höhergestellte Autoritäten wie Bischof oder Papst haben kaum eine vergleichbare Einwirkung auf die Bildung des Gewissens. Abgesehen davon, daß der durchschnittliche Christ meist kein genaueres Wissen von der Lehre dieser Autoritäten hat, also von Hirtenbriefen, Vatikanischen Instruktionen, Apostolischen Lehrschreiben, Enzykliken

² A. Schopenhauer, Preisschrift über die Grundlage der Moral § 13, in: A. Schopenhauer's sämtliche Werke, hg. v. J. Frauenstädt, Bd. 4, Leipzig 1916, 192.

usw., hätte eine rein theoretische Belehrung nicht jene Auswirkung auf das Gewissen des einzelnen, wie z. B. das persönliche Vorbild der Mutter, des Vaters etc., das besonders einen jungen Menschen viel unmittelbarer prägt und bildet. Dabei orientiert sich das Gewissen an einer gespeicherten Lebenserfahrung, die durch punktuelle Einzelinformationen wenig beeinflussbar ist.

Ergebnis einer dialogischen Beziehung

Wenn das Gewissen in so hohem Maße von den Bezugspersonen geprägt wird, wie verhält es sich dann mit der Autonomie des Gewissens? Ist das Gewissen nicht einfach das Ergebnis der verschiedenen Umwelteinflüsse? Hier liegt offenbar eine dialogische Beziehung vor, die die menschliche Person überhaupt konstituiert. In der Beziehung zum Du findet und entfaltet sich das Ich. So kommt auch in der Integration der verschiedenen Umwelteinflüsse das eigene Gewissen zu sich selbst. Der Mensch als soziales Wesen würde sich untreu, wenn er sich von seiner Umgebung isolieren würde. Er würde sich aber auch untreu, wenn er die Wünsche und Willensbekundungen anderer als Maßstab seines Verhaltens nehmen würde, ohne sie sich anzueignen, indem er sie prüft, zu ihnen Stellung nimmt und sie bejaht. Nur so wird eine bloße Fremdbestimmung überwunden und zu einer freien Selbstbestimmung gebracht. Das ist auch im Gehorsam gegenüber dem kirchlichen Lehramt entscheidend. Es darf sich hier nicht bloß um eine Fremdbestimmung der sittlichen Person handeln, sondern es geht darum, daß Weisungen der Kirche in die eigenen Auffassungen integriert und so dann auch in Freiheit bejaht werden.

Es ist aber offensichtlich, daß eine Darstellung des obersten kirchlichen Lehramtes nicht einfach die bisherigen Wissensurteile des einzelnen auslöschen und durch eine neue, von der bisherigen Überzeugung abweichende Auffassung ersetzen kann. Das ist auch deshalb nicht möglich, weil ja – jedenfalls in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung – ein sittliches Urteil nicht bloß das Ergebnis einer augenblicklichen Argumentation, sondern vielmehr das Ergebnis der bisherigen Lebenserfahrung und der Auseinandersetzung mit ihr darstellt.

Wenn man den Menschen ganzheitlich versteht, darf man seine innere Stellungnahme und sein äußeres Verhalten nicht getrennt sehen. Das würde zu einem unbiblischen Dualismus von Seele und Leib führen.³ Die gute

³ Veritatis splendor charakterisiert diese unannehmbare Position so: „Gemäß der Logik der oben skizzierten Positionen könnte der Mensch kraft einer Grundoption Gott treu bleiben, unabhängig davon, ob einige seiner Wahlentscheidungen und seiner konkreten Handlungen mit den spezifischen darauf bezogenen sittlichen Normen oder Regeln übereinstimmen oder nicht.“

innere Einstellung muß sich darin zeigen, daß man auch im äußeren Tun das Gute wählt. Würde man in der Wahl der äußeren Handlung gleichgültig sein, ob man das sittlich Richtige findet oder nicht, dann würde das zeigen, daß es einem in der inneren Entscheidung zum Guten nicht ernst ist.

Intention und äußerer Sachverhalt

Die handelnde Person ist in ihrer innersten Intention immer auf äußere Sachverhalte bezogen. Das ist ja auch das Anliegen, das die traditionelle Lehre vom natürlichen Sittengesetz verfolgte. Guter Wille kann sich nicht beliebig äußern, sondern er muß seine gute Absicht in sachgemäßer Weise umsetzen. Man muß sich so verhalten, daß die Auswirkungen einer Handlung nicht letztlich ein Übel hervorrufen, sondern gut sind. Es stellt sich also immer die Frage, auf welche Weise man seine Absicht erreichen kann.

Dabei stützt sich die Person auf die Erfahrungen, die sie im Umgang mit den sachlichen Gegebenheiten bisher gemacht hat, auf ihren Intellekt, in dem sie künftige Erfahrungen weitgehend vorwegnehmen kann, und gegebenenfalls auf Normen, Gesetze oder Vorschriften, die in einem Gemeinwesen gelten und die im Einzelfall einschlägig sind. Auch der Standpunkt von Mitmenschen, ihre Erwartungen, Forderungen und die Bewertung, die sie bestimmten Handlungen beimessen, sind von Bedeutung, weil davon weitgehend die Auswirkung des Handelns auf die zwischenmenschlichen Beziehungen abhängt.

Natur und Autorität

Natürliche Gegebenheiten und autoritative Verfügungen sind gleichermaßen von Belang. Sie dürfen grundsätzlich nicht gegeneinander ausgespielt werden, etwa im Sinne einer Naturrechtstheorie im Gegensatz zu einem rechtspositivistischen Standpunkt.⁴ Der Naturrechtsvertreter muß einräumen, daß es sittlich nicht bedeutungslos ist, ob in einer bestimmten Frage z. B. ein staatliches Gesetz vorliegt oder nicht. Denn auch wenn man das Gesetz für nicht sehr zweckmäßig hält, könnte eine Übertretung Ärgeris erregen, Vertrauen mindern, vielleicht eine Strafe nach sich ziehen usw. All das wäre bei einer Abwägung der Folgen einer Handlung mit zu berücksichtigen.

Umgekehrt müßte man auch bei einem eher rechtspositivistischen Standpunkt zugeben, daß objektive sachliche Vorgegebenheiten rechtlich und noch mehr ethisch für eine Beurteilung ebenso zu berücksichtigen sind. Denn

⁴ Vgl. W. Maihofer (Hg.), *Naturrecht oder Rechtspositivismus*, Darmstadt 1966.

jedermann würde es als ein Unrecht empfinden, wenn eine Gesetzesübertretung bei extremer Notlage ebenso beurteilt würde wie eine Übertretung ohne dringenden Grund aus bloßer Leichtfertigkeit und Mißachtung. Deshalb gibt es auch in den Gesetzen selbst oft Kriterien, die auf einen vom Gesetzgeber unabhängigen Sachverhalt verweisen (z. B. Ärgernis, die guten Sitten, Menschenrechte usw.) und insofern der autoritativen Entscheidung vorgegeben sind.

Aufgabe des
Gewissens

Das Gewissen hat die Aufgabe, die verschiedenen für ein ethisches Urteil bedeutsamen Komponenten zu einer Synthese zu bringen. Dabei können sich die einzelnen Elemente von vornherein gegenseitig ergänzen und bestätigen. So wird eine Anordnung der Autorität vielleicht sehr gut mit den sachlichen Gegebenheiten in Einklang stehen. Es kann aber auch sein, daß sie in Spannung zueinander stehen oder sich widersprechen. Man denke etwa an die Verpflichtung zum sonntäglichen Gottesdienstbesuch bei einer leichten Unpäßlichkeit oder einer schwereren Krankheit. Hier macht die Entscheidung keine großen Schwierigkeiten, auch wenn vielleicht im ersten Fall eine Entschuldigung gesehen oder aber für den Gottesdienst entschieden werden kann. Schwieriger und belastender sind jene Fälle, wo zwei schwerwiegende Güter gegeneinander abzuwägen sind. Man denke etwa an die Frage, welche Mittel man einsetzen soll, um einen Sterbenskranken am Leben zu erhalten, ob man ihm z. B. eine schwere Operation zumuten soll. Nicht selten wird es hier unmöglich sein, das „objektiv Richtige“ mit Eindeutigkeit zu erkennen. Es lassen sich eben für verschiedene Handlungsmöglichkeiten oft einigermaßen gleichwertige Argumente vorbringen. In der Praxis wird man sich hier deshalb vor allem am Willen und an den Neigungen des Patienten orientieren, auch wenn der Arzt persönlich zur gegenteiligen Entscheidung neigen würde.

Gründe für
Übertretung der
Autorität

Schließlich ist noch an jene Möglichkeit zu denken, wo ein Untergebener eine Anordnung der zuständigen Autorität übertritt, weil er anderer Meinung ist. Hier wird eine Anordnung aufgrund einer von der Autorität abweichenden Sicht und Bewertung der Gegebenheiten in Frage gestellt. Es geht also um einen Konflikt zwischen Vorgesetztem und Untergebenem in der ethischen Beurteilung einer bestimmten Handlung. Zwar kann man sich dabei sagen, daß die Autorität in einem gewissen Ausmaß über mehr Einsicht verfügt als der Untergebene, weil sie vielleicht mehr Information, ein besseres Urteilsvermögen usw. hat. Aber es ist festzuhalten, daß der Wil-

le des Vorgesetzten den Untergebenen nie ganz von seiner eigenen Verantwortung entbinden kann. Selbst dort, wo man zu striktem Gehorsam verpflichtet ist, hat man die Unterordnung unter die Autorität selbst zu verantworten. Trotz einer gewissen Präferenz, die der Untergebene vielleicht dem Urteil des Vorgesetzten schuldet, hat er auch zu prüfen, ob bei gutem Willen dieses Urteil mit der eigenen Einsicht und Erfahrung zu vereinbaren ist. Trifft das nicht zu, ist man also der Überzeugung, daß die Ausführung des Befohlenen sittlich nicht zulässig ist, dann muß der Gehorsam verweigert werden.

Kritischer Gehorsam verpflichtend

Dabei ist noch zu beachten, daß es hier notwendig ist, die sittliche Grundhaltung eines kritischen Gehorsams auszubilden, der dann natürlich für alle Lebensbereiche, auch etwa für den Bereich der Kirche gültig ist. Denn die sittliche Persönlichkeit kann sich nicht so spalten, daß sie in verschiedenen Lebenszusammenhängen völlig unterschiedliche Haltungen entwickelt und verwirklicht.

Nicht immer können die verschiedenen Aspekte einer Handlung so abgeklärt und abgewogen werden, daß man theoretisch zu einer völligen Klarheit über die zu treffende Entscheidung kommt. Es kann sein, daß man unsicher ist, ob man einen ins Wasser Gestürzten retten kann, wenn man selbst hineinspringt, oder ob man sich dadurch nur auch noch in Gefahr bringt, ohne etwas auszurichten. Es ist möglich, daß man in einem anderen Fall nicht weiß, wie jemand reagiert, wenn man ihm sagt, daß er einen Fehler gemacht habe. Ist ein solches Wort eine Hilfe für den anderen oder eine Kränkung? In zahllosen Fällen können solche Fragen im Augenblick nicht eindeutig entschieden werden. Dennoch muß oft sofort gehandelt werden. Dann bleibt keine Zeit, um Rat zu fragen oder das Problem erst noch genauer zu studieren. Man muß bereit sein, in einem solchen Fall die nötige Entscheidung zu treffen und das Risiko eines Fehlers auf sich zu nehmen.⁵

Guter Gehorsam aufgrund guten Befehls

Guter Gehorsam setzt gutes Befehlen voraus. Wenn der schuldige Gehorsam nicht zufriedenstellend geleistet wird, muß man sich immer auch fragen, ob die Schuld nicht in der Art der Führung zu suchen ist. Der Befehlende soll in seiner Entscheidung nach Möglichkeit die Gesichtspunkte berücksichtigen, die für den Untergebenen wichtig sind und diesem eventuell bei der Ausführung

⁵ Dieser Aspekt ist wohl bei Veritatis splendor Nr. 60 zu ergänzen, wenn es dort heißt: „Wenn der Mensch gegen dieses Urteil (d. h. das Urteil des Gewissens) handelt, oder auch wenn er bei fehlender Sicherheit über die Richtigkeit und Güte eines bestimmten Aktes diesen dennoch ausführt, wird er vom eigenen Gewissen, das die letzte maßgebliche Norm der persönlichen Sittlichkeit ist, verurteilt.“

des Befehles oder der Anordnung Schwierigkeiten bereiten können. Das setzt voraus, daß die Autorität entweder die Gegebenheiten und die Situation der Untergebenen selbst ausreichend kennt oder, wo das nicht der Fall ist, vor einer Entscheidung das Gespräch sucht. Sonst besteht die Gefahr, daß in der sachlichen und ethischen Bewertung die Standpunkte so weit auseinandergehen, daß der Untergebene sich vielleicht sogar aus Gewissensgründen außerstande sieht, das ihm Aufgetragene durchzuführen. Dabei geht es allerdings nicht nur darum, daß der Vorgesetzte von der Richtigkeit seiner Maßnahmen überzeugt ist, sondern auch um das Bewußtsein des Untergebenen, daß man auf ihn Rücksicht nimmt und sich um seine Zustimmung bemüht. Dieses Gespräch erleichtert die Bereitschaft zum Gehorsam und ist insofern auch ein Dienst, den der Vorgesetzte womöglich leisten soll. Eine gute Ausübung der Autorität besteht sicher nicht darin, daß man dem Untergebenen den Gehorsam schwerer macht, als es nötig ist. In diesem Sinn muß sich die Autorität auch um Transparenz und um eine plausible sachliche Argumentation bemühen. Sie muß bereit sein, in wichtigeren Dingen den Dialog mit dem Untergebenen zu suchen.

Notwendige
Kompromisse

In der konkreten Situation muß man bei solchen Forderungen allerdings oft genug Kompromisse eingehen. Es kommt vor, daß Untergebene ihren Vorgesetzten in dauernden Diskussionen und in pausenloser Kritik regelrecht zermürben und lähmen und ihn dazu bringen, weitere Entscheidungen und Initiativen möglichst zu unterlassen. Manchmal ist der Vorgesetzte geistig einfach nicht in der Lage, sich anderen gegenüber zu behaupten, ohne daß sich eine Alternative für die Leitungsaufgabe anbieten würde. Hier ist Verständnis, Loyalität und Zusammenarbeit gefragt, auch wenn die Autorität vielleicht Fehler begeht, die sie nicht vermeiden kann. Die menschlichen Fähigkeiten der Vorgesetzten sind begrenzt, und es wäre unfair, sie zu überfordern. Offensichtlich ist aber dann eine autoritätskritischere und selbständigere Haltung der Untergebenen gefordert. Anders ist dieser Aspekt zu sehen, wenn es sich um Aufgaben auf sehr verantwortungsvoller Stelle handelt und durchaus geeignetere Persönlichkeiten verfügbar wären. Dann wird man von Vorgesetzten, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, mindestens die Bereitschaft erwarten können, ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

Grenzen der
Transparenz und
Vertrauen

Auch die Transparenz der Leitung muß ihre Grenzen haben. Nicht selten hindert die Rücksicht auf andere einen Vorgesetzten, die wirklichen Gründe einer Maßnahme

anzugeben. Das Ideal der Kommunikation liegt nicht darin, sich gegenseitig alles mitzuteilen, was man weiß. Die Weitergabe von Informationen muß vielmehr verantwortet sein und deshalb oft auch den Interessen Dritter Rechnung tragen. Man wird die Verweigerung von Auskünften einer Autorität besonders dann problemlos zugestehen, wenn man ihr vertraut und deshalb keine unlauteren Motive für eine Geheimhaltung unterstellt.

Das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ist überhaupt wesentlich auf Vertrauen angewiesen. Nur wenn man sich darauf verlassen kann, daß der Vorgesetzte besten Wissens und Gewissens handelt und daß eine ausreichende Übereinstimmung in grundsätzlichen Fragen besteht, kann man etwas von der eigenen Verantwortung an ihn delegieren. Selbstverständlich kann diese Haltung der Vertrauenswürdigkeit von den Untergebenen nicht einfach bedingungslos eingefordert, sondern muß auch von den Vorgesetzten verdient werden.

Das Gewissen ist also nicht in der Lage, in einer Art unfehlbarer Intuition die konkrete Wahrheit zu erfassen, sondern steht in einem komplexen lebensgeschichtlichen und sozialen Zusammenhang. Die Ausrichtung des Gewissens an Autoritäten, auch am kirchlichen Lehramt, steht deshalb in Zusammenhang mit gruppendynamischen Prozessen, mit Vertrauen (oder Mißtrauen) usw., die nicht zuletzt mit der Art der Führung zusammenhängen. Ein kommunikativer Führungsstil macht es den Untergebenen viel leichter, sich an den Weisungen der Autorität zu orientieren, als ein apodiktischer, der den Standpunkt der Untergebenen wenig berücksichtigt und einbezieht.

Hans Halter Gewissen und Naturrecht in einer kommunikativen Ethik

1. Moral zwischen Gesetz und Gewissen

Im folgenden Beitrag wird das Gewissen gegen ein – auch gegenüber der Tradition – verengtes Naturrechtsverständnis in Schutz genommen. Es wird dargelegt, warum die Naturrechtskonzeption der Enzyklika „Veritatis splendor“ zu eng ist und warum das Gewissen in einer kommunikativen Ethik am besten eingebunden ist. red

Die kirchliche, jedenfalls die lehramtliche Moralverkündigung auf vatikanischer Ebene scheint an einer inneren Unstimmigkeit, wenn nicht gar an einem Widerspruch zu kranken¹. Auf der einen Seite wird gelehrt, daß das Ge-

¹ Vgl. H. Halter, „Ich will die Kirche hören“. Wo bleibt mein Gewissen?, in: W. Kirchschräger (Hg.), Christlicher Glaube – überholt? Zürich 1993, 105–127.